

1970	Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1970	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 70	Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters	185
16. 2. 70	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	192

Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters

Vom 16. Februar 1970

Auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369), geändert durch das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Stellung des Verwalters

(1) Der Verwalter ist bei der Ausführung der Verwaltung selbständig. Er ist jedoch an die ihm vom Gericht erteilten Weisungen gebunden. Vor wichtigen Maßnahmen hat er den betreibenden Gläubiger und den Schuldner zu hören, soweit dies tunlich und mit dem Aufschub keine Gefahr verbunden ist.

(2) Der Verwalter darf die Verwaltung nicht einem anderen übertragen. Ist er verhindert, die Verwaltung zu führen, so hat er dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Zur Besorgung einzelner Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann sich jedoch der Verwalter im Falle seiner Verhinderung anderer Personen bedienen. Ihm ist auch gestattet, Hilfskräfte zu unselbständigen Tätigkeiten unter seiner Verantwortung heranzuziehen.

(3) Das Gericht kann dem Verwalter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung aufgeben.

§ 2

Ausweis

Der Verwalter erhält als Ausweis eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den die Zwangsverwaltung angeordnet und seine Bestellung erfolgt ist.

§ 3

Inbesitznahme des Grundstücks, Feststellungen

(1) Der Verwalter hat, wenn er das Grundstück in Besitz nimmt, eine Niederschrift aufzunehmen;

Schuldner und Gläubiger sollen tunlichst zugezogen werden. In der Niederschrift sind möglichst genau festzustellen

a) der Zeitpunkt, zu dem der Verwalter den Besitz erlangt;

b) die Beschaffenheit, die bisherige Art der Benutzung und der gegenwärtige Zustand des Grundstücks, die darauf befindlichen Gebäude unter Angabe ihrer Bestimmung und ihres baulichen Zustandes sowie die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse unter Angabe etwaiger Pfändungen;

c) diejenigen Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt, insbesondere

die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile sowie das Zubehör des Grundstücks,

die Miet- und Pachtzinsforderungen einschließlich der Rückstände unter Angabe der Vertragsverhältnisse sowie etwaiger Pfändungen und Verfügungen über die Forderungen,

die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen,

die Forderungen aus der Versicherung von Gegenständen, die der Beschlagnahme unterliegen, mit Angaben über den Stand der Versicherungen (Prämienzahlung, Rückstände);

d) die öffentlichen Lasten des Grundstücks unter Angabe der laufenden Beträge, welche von dem Verwalter aus den Nutzungen des Grundstücks ohne weiteres Verfahren zu berichtigen sind;

e) die Räume, die dem Schuldner für seinen Hausstand belassen werden;

f) die voraussichtlichen Ausgaben der Verwaltung, insbesondere die Ansprüche der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Bezüge seit dem Beginn der Verwaltung;

- g) die zu erwartenden Einnahmen und die Höhe des für die Verwaltung erforderlichen Kostenvorschusses;
- h) alle sonstigen für die Verwaltung wesentlichen Verhältnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Verwalter dem Gericht vorzulegen. Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei der Inbesitznahme festgestellt werden können, hat der Verwalter die Feststellungen unverzüglich nachzuholen und dem Gericht anzuzeigen.

§ 4

Mitteilungspflicht des Verwalters

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf Forderungen, so ist dies bei der Inbesitznahme von dem Verwalter den anwesenden Drittschuldnern bekanntzumachen. Den abwesenden Drittschuldnern hat der Verwalter die Beschlagnahme unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Außerdem kann der Verwalter den Erlaß von Zahlungsverboten an die Drittschuldner bei dem Gericht beantragen. Die getroffenen Maßnahmen sind in der Niederschrift oder in dem Bericht des Verwalters zu vermerken.

§ 5

Nutzung des Grundstücks

(1) Der Verwalter hat die Art der Benutzung des Grundstücks, die bis zur Anordnung der Verwaltung bestand, in der Regel beizubehalten.

(2) Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind durch Vermietung nutzbar zu machen. Das gleiche gilt für Wohnräume, soweit sie nicht dem Schuldner als unentbehrlich für seinen Hausstand zu belassen sind. Räume, die von dem Schuldner zu Geschäftszwecken benutzt werden, sind diesem nur gegen ein angemessenes Entgelt zu belassen. Einzelne Äcker, Gärten und Wiesen können verpachtet werden, auch wenn sie bis dahin nicht verpachtet waren.

(3) Hält der Verwalter eine Abweichung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 für geboten, so soll er die Entscheidung des Gerichts einholen.

§ 6

Miet- und Pachtverträge

(1) Miet- oder Pachtverträge sowie Abänderungen solcher Verträge sind vom Verwalter schriftlich abzuschließen. Mit dem Schuldner soll der Verwalter solche Verträge nur mit Zustimmung des Gerichts abschließen.

(2) Die Dauer der von dem Verwalter abzuschließenden Miet- oder Pachtverträge soll ohne Zustimmung des Schuldners die Zeit von einem Jahr nicht überschreiten.

(3) Der Verwalter hat in Miet- oder Pachtverträgen zu bedingen,

- a) daß der Mieter oder Pächter nicht berechtigt sein soll, Ansprüche aus dem Vertrag zu erheben,

wenn das Grundstück vor der Überlassung an den Mieter oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird;

- b) daß die gesetzliche Haftung des Vermieters oder Verpächters für den von dem Ersteher zu ersetzenden Schaden ausgeschlossen sein soll, wenn das Grundstück nach der Überlassung an den Mieter oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird und der an die Stelle des Vermieters oder Verpächters tretende Ersteher die sich aus dem Miet- oder Pachtverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
- c) daß der Vermieter oder Verpächter auch von einem sich im Falle einer Kündigung (§ 57a Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) möglicherweise ergebenden Schadensersatzanspruch freigestellt sein soll.

(4) Hält der Verwalter eine Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 oder der Absätze 2 oder 3 für geboten, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

§ 7

Geltendmachung der Ansprüche

(1) Der Verwalter hat für die rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, zu sorgen.

(2) Will der Verwalter von der Erhebung einer Klage wegen rückständiger Leistungen länger als zwei Monate nach der Fälligkeit absehen oder nach Erlangung eines vollstreckbaren Schudltitels die Zwangsvollstreckung hinausschieben oder unterlassen, so hat er hiervon den Gläubiger und den Schuldner zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn der Verwalter nach Erhebung der Klage das Verfahren ruhen lassen oder die Klage zurücknehmen will.

(3) Bleibt ein Mieter oder Pächter mit der Zahlung des Miet- oder Pachtzinses im Rückstand, so soll der Verwalter in der Regel von dem gesetzlich oder vertraglich begründeten Recht der Kündigung oder der Aufhebung des Vertrages Gebrauch machen, wenn nicht inzwischen alle Rückstände getilgt worden sind.

§ 8

Vorausverfügungen

(1) Behauptet ein Mieter oder Pächter, daß der Miet- oder Pachtzins vor der Beschlagnahme des Grundstücks für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Beschlagnahme laufenden Kalendermonat — oder, wenn die Beschlagnahme nach dem 15. Tage des Monats wirksam geworden ist, für eine spätere Zeit als den folgenden Kalendermonat — eingezogen oder daß darüber für diese Zeit in anderer Weise verfügt worden sei, so hat der Verwalter, sofern die Einziehung oder Verfügung dem Gläubiger gegenüber unwirksam ist, diese Unwirksamkeit geltend zu machen und den Miet- oder Pachtzins einzuziehen, sofern nicht der Gläubiger auf die Einziehung verzichtet.

(2) Das gleiche gilt, wenn mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden und vor der Beschlagnahme des Grundstücks über den Anspruch auf eine Leistung verfügt ist, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird.

§ 9

Ausgaben der Verwaltung

(1) Der Verwalter hat von den Einnahmen die Beträge zurückzubehalten, die zur Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der ihm selbst zustehenden Vergütung, sowie der Kosten des Verfahrens erforderlich sind.

(2) Der Verwalter soll keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus bereits vorhandenen Mitteln oder aus sicheren Einnahmen des laufenden Miet-, Pacht- oder Wirtschaftsabschnitts erfüllt werden können.

(3) Zur Versicherung von Gegenständen der Verwaltung gegen Brandschaden oder sonstige Unfälle ist der Verwalter, soweit eine solche durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ohne Rücksicht auf die in Absatz 2 bezeichnete Beschränkung verpflichtet.

(4) Werden Ausgaben erforderlich, die in der in Absatz 2 angegebenen Weise nicht gedeckt werden können, so hat dies der Verwalter dem Gericht anzuzeigen.

(5) Vorschüsse soll der Verwalter nur mit Einwilligung des Gerichts zahlen.

§ 10

Ausbesserungen und Erneuerungen

Der Verwalter soll Ausbesserungen und Erneuerungen auf dem verwalteten Grundstück, die nicht zu der gewöhnlichen Unterhaltung gehören, nur mit Einwilligung des Gerichts vornehmen.

§ 11

Auszahlungen durch den Verwalter

(1) Aus den nach Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung sowie der Kosten des Verfahrens (vgl. § 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) verbleibenden Überschüssen der Einnahmen darf der Verwalter ohne weiteres Verfahren nur die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten nach der gesetzlichen Rangfolge berichtigen.

(2) Sonstige Zahlungen an die Berechtigten darf der Verwalter nur auf Grund der von dem Gericht nach der Feststellung des Teilungsplans getroffenen Anordnung leisten. Ist zu erwarten, daß solche Zahlungen geleistet werden können, so hat dies der Verwalter dem Gericht unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der Überschüsse und der Zeit ihres Eingangs anzuzeigen. An einen im Range nachstehenden Berechtigten darf nur gezahlt werden, wenn als sicher vorauszusehen ist, daß die Zahlungen an die vorgehenden Berechtigten aus Einnahmen geleistet werden können, die bis zur Fälligkeit dieser Zahlungen eingehen.

(3) Sollen Auszahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösums- summe einer Rentenschuld geleistet werden, so hat der Verwalter zu diesem Zweck die Anberaumung eines Termins bei dem Gericht zu beantragen.

§ 12

Beendigung der Verwaltung

(1) Der Verwalter darf, abgesehen von seiner Entlassung, die Verwaltung nicht einstellen, bevor das Gericht die Aufhebung des Verfahrens angeordnet hat. Dies gilt auch im Falle der Beendigung der Zwangsverwaltung nach Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung.

(2) Hat der Verwalter die Forderung des Gläubigers einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt, so hat er dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ihm mitteilt, daß er befriedigt sei oder in die Aufhebung der Verwaltung einwillige.

§ 13

Kassenführung

(1) Der Kassenbestand ist von den eigenen Beständen des Verwalters getrennt zu halten.

(2) Der Verwalter hat für jede Zwangsverwaltung ein Girokonto bei einem geeigneten Geldinstitut oder ein Postscheckkonto einzurichten, über das der mit der Verwaltung verbundene Zahlungsverkehr tunlichst abzuwickeln ist. Das Kontoguthaben bildet einen Teil des Kassenbestandes. Das Konto darf nicht für den persönlichen Geldverkehr des Verwalters benutzt werden. Der Verwalter hat ein Kontogegenbuch zu führen, wenn das Gericht dies anordnet.

(3) Die Kontoauszüge sowie die Belege für die über das Konto abgewickelten Ausgaben und Einnahmen sind vom Verwalter nach der Zeitfolge geordnet gesondert aufzubewahren. Einnahme- und Ausgabebelege dürfen mit Einverständnis des Gerichts auch sachlich geordnet aufbewahrt werden.

(4) Größere Kassenbestände, die voraussichtlich erst später verwendet werden, sind bei einem geeigneten Geldinstitut verzinslich anzulegen. Die Kündigung muß jederzeit möglich sein; eine Kündigungsfrist darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Belege

Der Verwalter hat Einnahmen und Ausgaben schriftlich zu belegen. Auf den Belegen ist die laufende Nummer der Eintragung im Konto- und Kassenbuch zu vermerken.

§ 15

Aktenführung

(1) Der Verwalter hat alle Schriftstücke, die sich auf die Verwaltung beziehen, in Akten zu sammeln. Vorgänge der Verwaltung, über die aus den Akten

nicht anderweitig Auskunft zu erlangen ist, sind in den Akten zu vermerken.

(2) Verwalter, die mehrere Verwaltungen führen, haben über jede Verwaltung gesonderte Akten zu führen.

(3) Die Einnahme- und Ausgabebelege sind von den übrigen Schriftstücken getrennt zu halten.

§ 16

Konto- und Kassenbuch

(1) Der Verwalter hat für jede Verwaltung ein Konto- und Kassenbuch (Konto) nach anliegendem Muster zu führen. Mit Genehmigung des Gerichts kann das Konto in Karteiform geführt werden.

(2) Das Konto ist jeweils zum Fünfzehnten der Monate Januar, April, Juli und Oktober abzuschließen. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (Bestand) ist in dem abzuschließenden Konto in Ausgabe zu stellen. Alle noch nicht erfolgten Einnahmen oder Ausgaben sind als Rest auszuweisen.

§ 17

Kontenführung

(1) In die Solleinnahme und Sollausgabe des Kontos sind am Anfange der Verwaltung und am Anfange jedes Vierteljahres die in dem Vierteljahr fällig werdenden Beträge, die etwa verbliebenen Reste und der bei Abschluß des Kontos des letzten Vierteljahres verbliebene Bestand einzutragen.

(2) Die bei Beginn der Verwaltung vorhandenen Resteinnahmen sowie die im Laufe eines Vierteljahres entstehenden Solleinnahmen und Sollausgaben sind einzutragen, sobald sie dem Verwalter bekannt werden, die Solleinnahmen jedoch nicht vor Beginn des Vierteljahres, in dem die Beträge fällig oder bezahlt werden.

(3) Zahlungen, die auf Weisung des Gerichts an die Gläubiger geleistet werden sollen, sind erst nach erfolgter Leistung als Sollausgabe einzutragen.

(4) Isteinnahmen — einschließlich des Bestandes — und Istausgaben sind unverzüglich einzutragen.

§ 18

Jahresrechnung, Schlußrechnung

(1) Die jährlich zu legende Rechnung hat der Verwalter dem Gericht zum ersten Mal einen Monat nach Abschluß des vierten Rechnungsvierteljahres einzureichen. In die Rechnung sind nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche noch zu dem Konto des letzten vollendeten Vierteljahres (§ 16 Abs. 2) gehören. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind beizufügen.

(2) Die Schlußrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Es kann jedoch auf die Jahresrechnungen Bezug genommen werden. Der Schlußrechnung ist auch das Konto samt Belegen beizufügen.

§ 19

Einteilungsordnung für die Einnahmen

(1) Die Soll- und Isteinnahmen sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Bestand der vorigen Rechnung;
2. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
3. Reste aus der vorigen Rechnung;
4. Miet- und Pachtzinsen;
5. andere Einnahmen.

(2) Bei Miet- und Pachtzinsen (Absatz 1 Nr. 3, 4) sind die Einnahmen für jeden besonders vermieteten oder verpachteten Teil eines Grundstücks unter dessen Bezeichnung zusammenzustellen. Ist ein zu vermietender oder zu verpachtender Teil eines Grundstücks nicht vermietet oder verpachtet gewesen oder ist ein im Laufe des Rechnungsjahres fällig gewordener Miet- oder Pachtzins in einer früheren Rechnung als Einnahme aufgeführt, so ist dies zu vermerken.

§ 20

Einteilungsordnung für die Ausgaben

(1) Die Soll- und Istausgaben sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
2. Reste aus der vorigen Rechnung;
3. Unterhaltung des verwalteten Grundstücks und Erstattung der hierzu geleisteten Vorschüsse;
4. öffentliche Lasten;
5. Zahlungen an die Gläubiger;
6. Gerichtskosten der Verwaltung;
7. Vergütung des Verwalters;
8. andere Ausgaben.

(2) Bei den öffentlichen Lasten und den Zahlungen an die Gläubiger sind die Berechtigten in der gesetzlichen oder festgestellten Rangordnung aufzuführen und die auf dieselbe Forderung geleisteten Zahlungen zusammenzustellen.

§ 21

Abweichende Bestimmung durch das Gericht

Das Gericht kann die Zeiten für den Abschluß des Kontos nach § 16 und die Einreichung der Jahresrechnung nach § 18 Abs. 1 anderweitig bestimmen. Es kann auch abweichende Bestimmungen über die Art der Kassen- und Buchführung sowie der Rechnungslegung treffen.

§ 22

Auskunftspflicht

Der Verwalter hat zu jeder Zeit dem Gericht oder einem mit der Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragten Beamten des Gerichts die von ihm geführten Bücher, die sich auf seine Geschäftsführung beziehenden Akten und sonstigen Schriftstücke sowie die in seinen Händen befindlichen Einnahmen aus der Verwaltung auf Verlangen vorzulegen und jede weitere zur Prüfung seiner Geschäftsführung verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 23

Vergütung und Auslagenersatz

(1) Der Verwalter hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Geschäftsführung, auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Ersatz der darauf entfallenden Umsatzsteuer.

(2) Der nach § 150 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestellte Verwalter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung (§ 150 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung).

§ 24

Regelvergütung

(1) Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung von dem im Kalenderjahr an Miet- oder Pachtzinsen eingezogenen Betrag

bis zu 1 000,— DM	9 v. H.
und von den Beträgen	
über 1 000,— DM bis 2 000,— DM	8 v. H.,
über 2 000,— DM bis 3 000,— DM	7 v. H.,
über 3 000,— DM	6 v. H.

Als eingezogen gelten auch die auf das Kalenderjahr zu verrechnenden Mietvorauszahlungen.

(2) Ist das Grundstück in einzelnen Teilen vermietet oder verpachtet, so werden die Hundertsätze von den Miet- oder Pachteinnahmen für jeden Teil besonders berechnet.

(3) Ist das Grundstück von dem Verwalter in Besitz genommen, so beträgt die Vergütung des Verwalters, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht einen höheren Betrag ergeben, für jedes angefangene Kalenderjahr 60,— DM.

(4) Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung aufgehoben worden, bevor der Verwalter das Grundstück in Besitz genommen hat, so erhält er eine Vergütung von 30,— DM, sofern er bereits tätig geworden ist.

§ 25

Abweichende Festsetzung der Vergütung

Ergibt sich im Einzelfall ein Mißverhältnis zwischen der Tätigkeit des Verwalters und der Vergütung nach § 24, so ist eine entsprechend geringere oder höhere Vergütung festzusetzen.

§ 26

Vergütung in besonderen Fällen

Für die Verwaltung von Grundstücken, die nicht durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, bestimmt sich die Vergütung des Verwalters nach dem Umfang seiner Tätigkeit und den gezogenen Nutzungen.

§ 27

Geschäftsunkosten

(1) Durch die Vergütung sind die allgemeinen Geschäftsunkosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftsunkosten gehört der Büroaufwand des Verwalters. Schreibgebühren und Gehälter von Angestellten, die im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten auch bei der Zwangsverwaltung beschäftigt werden, können daher nicht — auch nicht anteilig — in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für die Kosten einer Haftpflichtversicherung.

(2) Zu den allgemeinen Geschäftsunkosten gehören nicht die besonderen Unkosten, die dem Verwalter im Einzelfall (z. B. durch die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zwangsverwaltung oder durch Reisen) erwachsen. Durch Absatz 1 wird nicht ausgeschlossen, daß diese besonderen Unkosten als Auslagen erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

§ 28

Festsetzung

Die Vergütung und die dem Verwalter zu erstattenden Beträge werden auf seinen Antrag vom Gericht festgesetzt. Vor der Festsetzung kann der Verwalter mit Einwilligung des Gerichts aus den Einnahmen einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen.

§ 29

Grundstücksgleiche Rechte

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Zwangsverwaltung von Berechtigungen, für welche die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 30

Nichtanwendbarkeit der Verordnung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, falls der Schuldner zum Verwalter bestellt ist (§§ 150 b bis 150 e des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ferner nicht, falls die durch §§ 150, 153, 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Gericht zugewiesene Tätigkeit nach landesgesetzlichen Vorschriften von einer landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalt übernommen worden ist.

§ 31

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Vorschriften über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters außer Kraft, insbesondere

1. die Allgemeine Verfügung des Justizministers, betreffend die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung, in der Fassung der Bekanntmachung der Allgemeinen Verfügung vom 10. Juli 1929 (Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege S. 255; Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Sonderband III S. 176; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 45), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Vergütung des Zwangsverwalters vom 23. August 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 254);

2. § 29 Abs. 2, §§ 30 bis 36 a der Zwangsversteigerungsverordnung vom 12. Juli 1926 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Vergütung des Zwangsverwalters vom 23. August 1965 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 254);
 3. die Verordnung des Justizministeriums vom 22. August 1933 über die Geschäftsführung und die Vergütung der Zwangsverwalter (Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums S. 135), geändert durch die Verordnung über die Vergütung des Zwangsverwalters vom 23. August 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 254);
 4. die Verfügung, betreffend die Geschäftsführung und die Vergütung der im Verfahren der Zwangsverwaltung bestellten Verwalter, vom 30. September 1913 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3210-e; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband III S. 185; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Gliederungs-Nr. 310);
 5. die Allgemeine Anordnung für die Geschäftsführung der Zwangsverwalter und die ihnen zu gewährende Vergütung vom 18. April 1933 (Amtsblatt des Hessischen Ministeriums der Justiz Nr. 1);
 6. die Allgemeine Verfügung Vergütung der Zwangsverwalter vom 6. Oktober 1954 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1955 S. 16).
- (2) Für Zwangsverwaltungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angeordnet sind, bleiben die früheren Bestimmungen anwendbar.

§ 32

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Vierteljahr vom bis

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 16. Februar 1970

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest

Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe.

Bonn, den 16. Februar 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**